

G e b ü h r e n o r d n u n g **zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Lohfelden**

(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26. Februar 2009)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 sowie 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) und der §§ 1 – 5a sowie 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und § 35 der Friedhofsordnung vom 27.2.1997 in der Fassung vom 26.02.2009 hat die Gemeindevertretung am 26. Februar 2009 folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lohfelden in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) bei Erdbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a.
 - der Ehegatte
 - Verwandte ersten und zweiten Grades
 - Adoptiveltern und -kinder

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Lohfelden gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

II. Gebühren

§ 5

Benutzung der Friedhofskapellen

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen:

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die Benutzung der Friedhofskapellen | € 250,00 |
| b) | für die Aufbewahrung von Leichen, pro Tag | € 20,00 |
- (2) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr von € 15,00 erhoben.

§ 6

Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung von Friedhofskapellen Entlohnung Organisten und Sargträger

- (1) Für die Gestellung der Orgel wird eine Gebühr von € 7,00
- (2) für die Gestellung des Organisten werden € 33,00

- (3) für die Gestellung je Sargträger werden erhoben. € 30,00
- (4) für die Gestellung des Organisten sowie von Sargträgern wird eine Arbeitgeberpauschale nach geltendem Recht berechnet.

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
1. in einem Reihengrab/Wiesenerdgrab € 350,00
 2. in einem Wahlgrab:
 - a) Erstbestattung € 398,00
 - b) jede weitere Bestattung € 418,00
- b) Eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr
1. in einem Reihengrab € 270,00
 2. in einem Wahlgrab € 300,00
- (2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte/Wiesenurnengrabstätte / € 135,00
Baurnengrabstätte / anonymen Urnenreihengrabstätte
- in einer Urnenwahlgrabstätte € 182,00
- in einem Erdgrab € 228,00
- (3) Abweichend von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
- a) für Bestattungen an Samstagen eine um 50 % erhöhte Gebühr,
- b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr zu zahlen ist,
- c) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, eine Gebühr von Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht. € 40,00

§ 8

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Umbettung einer Leiche erfolgt nach den tatsächlich entstehenden Kosten. | |
| (2) | Die Gebühr für die Umbettung einer Aschurne beträgt | |
| | a) innerhalb des Friedhofes | € 200,00 |
| | b) nach einem anderen Friedhof | |
| | 1. innerhalb der Gemeinde | € 250,00 |
| | 2. in eine andere Gemeinde/Stadt | € 150,00 |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5. Lebensjahr | € 389,00 |
| (2) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | € 443,00 |
| (3) | Urnenreihengrabstätte | € 220,00 |
| (4) | anonyme Urnenreihengrabstätte | € 205,00 |

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten

Für die Überlassung von Nutzungsrechten sind zu entrichten:

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen auf 40 Jahre pro Grabstelle | € 764,00 |
| (2) | einer Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre für ein Wahlgrab bis 4 Urnen | € 473,00 |
| (3) | einer Wiesenerdgrabstätte auf 30 Jahre pro Grabstelle einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr | € 1.276,00 |
| (4) | einer Wiesenurnengrabstätte auf 20 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr | € 501,00 |
| (5) | einer Baumurnengrabstätte auf 20 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr und Stele | € 514,00 |
| (6) | Für die Verlängerung der in Abs.1-5 bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren zu zahlen: | |
| | a) bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | € 40,00 |
| | b) bei Wiesenerdgrabstätten | € 59,00 |
| | c) bei 2er Urnenwahlgrabstätten | € 34,00 |
| | d) bei 4er Urnenwahlgrabstätten | € 34,00 |

- | | | | |
|----|--------------------------------------|---|-------|
| e) | bei Wiesenuernengrabstätten | € | 53,00 |
| f) | bei Baumurnengrabstätten (zzgl. FUG) | € | 36,00 |

§ 11 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|---|---|--------|
| (1) | Entsorgung von Grabmalen für Erd- und Urnenbestattungen | € | 71,00 |
| (2) | Beseitigung der Grabeinfassung und Entsorgung für Erd- und Urnenbestattungen | € | 35,00 |
| (3) | Grabräumung eines Doppelgrabes mit stehendem oder liegendem Stein | € | 271,00 |
| (4) | Grabräumung eines Einzelgrabes mit stehendem oder liegendem Stein | € | 219,00 |
| (5) | Grabräumung eines Kindergrabes | € | 165,00 |
| (6) | Grabräumung eines Urnengrabes | € | 130,00 |
| (7) | Absatz 1-6 gilt entsprechend, wenn die Berechtigten der Friedhofsverwaltung Grabräumungen in Auftrag geben. | | |

§ 12 Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen

- | | | | |
|-----|--|---|--------|
| (1) | Die Gebühren für die Antragsbearbeitung für liegende Grabmale betragen | € | 79,00 |
| (2) | Die Gebühren für die Antragsbearbeitung für stehende Grabmale betragen | € | 103,00 |
| (3) | Die Gebühren für die Antragsbearbeitung von Grabeinfassungen betragen | € | 103,00 |
| (4) | Bei einer gleichzeitigen Antragsbearbeitung für ein liegendes Grabmal und einer Einfassung betragen die Gebühren | € | 110,00 |
| (5) | Bei einer gleichzeitigen Antragsbearbeitung für ein stehendes Grabmal und einer Einfassung betragen die Gebühren | € | 134,00 |

§ 12 a Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

- | | | | |
|-----|---|--|--|
| (1) | Für die am 1.1. eines Jahres auf den Friedhöfen der Gemeinde Lohfelden vorhandenen Grabstätten (mit Ausnahme von anonymen Urnenreihengrabstätten, Wiesenerdgräbern, Wiesenuernengräbern und Baumurnengräbern) ist eine jährliche Gebühr von € 23,06 für die | | |
|-----|---|--|--|

Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung des Gräberfelds, insbesondere der Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.

- (2) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen der Grabstelle) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9 der Friedhofsordnung) zu entrichten.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die gesamte Laufzeit, abgezinst in einer Summe, im Voraus entrichtet werden.
- (4) Beim Erwerb von Nutzungsrechten von Wahlgrabstätten zu Lebzeiten ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bereits ab Verleihung dieses Rechtes zu entrichten.

§ 13 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für das Ausstellen eines Jahresausweises zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen für Steinmetze und Gärtner werden Erhoben | € 48,00 |
| (2) | Für die Genehmigung zum Aufstellen von sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Abdeckplatten, Gehwegplatten) werden Gebühren analog § 10 erhoben | |
| (3) | Bei Bestattungen, die außerhalb als der in § 7 Abs. (3) Friedhofsordnung der Gemeinde Lohfelden genannten Zeiten stattfinden, werden die zusätzlich anfallenden Kosten des Friedhofspersonals dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. | |
| (4) | Für die Anschaffung, Gravur und den Einbau einer Steinplatte der Größe 40 x 30 cm auf einer Wiesenurnengrabstätte mit 1 Ascheurne | € 310,00 |
| (5) | Für die Anschaffung, Gravur und den Einbau einer Steinplatte der Größe 60 x 30 cm auf einer Wiesenurnengrabstätte mit 2 Aschenurnen | € 350,00 |

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührenordnung der Gemeinde Lohfelden sowie alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Lohfelden, den 27. Februar 2009

Der Gemeindevorstand

gez.
Bürgermeister
Michael Reuter

(Siegel)

gez.
Erster Beigeordneter
Klaus Steffek